

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 09.05.2025
Tag des Inkrafttretens: 01.05.2025
Beginn der Anschlagfrist: 09.05.2025
Ende der Anschlagfrist: 22.05.2025



Richtlinie der Hochschule Offenburg über die Gewährung von Atelier-, Repertoire-, Forschungs-, Lehr- oder Praxissemester nach § 49 Absatz 7 LHG

Vom 28. April 2025

Diese Richtlinie wurde aufgrund § 49 Absatz 7 Satz 4 LHG vom Senat in seiner Sitzung am 23. April 2025 beschlossen.

1. Zweck des Freistellungssemesters

- 1.1. In einem Freistellungssemester (Atelier-, Repertoire-, Forschungs-, Lehr- oder Praxissemester) können Professorinnen und Professoren bestimmte Forschungs-, Lehr- und Entwicklungsvorhaben einschließlich des Wissens-, Gestaltungs- und Technologietransfers sowie zur Fortbildung in der Praxis im jeweiligen Lehr- und Forschungsgebiet realisieren. Zweck der Freistellung ist es, der Professorin oder dem Professor nach einer mehrjährigen Lehr- und Forschungstätigkeit zu ermöglichen, Lehr- und Forschungsprojekte selbst durchzuführen oder die eigene Berufserfahrung durch eine praktische und lehrfachbezogene Tätigkeit zu aktualisieren. Bei einem Praxissemester dient die Freistellung im Wesentlichen zur Gewinnung und Vertiefung (aktueller) berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule. Die im Freistellungssemester erworbenen Kenntnisse sollen sich in Lehre, Forschung und Transfer an der Hochschule nachhaltig niederschlagen.
- 1.2. Eine Freistellung zur Durchführung von Nebentätigkeiten, für Lehrtätigkeiten und für freiberufliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen. Eine Freistellung kann auch nicht erfolgen, soweit diese für Tätigkeiten für ein Unternehmen erfolgen soll, an welchem die Professorin oder der Professor selbst nicht nur unwesentlich beteiligt ist. Eine gegebenenfalls bestehende Beteiligung ist im Antrag offen zu legen und dem Umfang nach zu belegen.

2. Antragberechtigung und Vierjahresfrist

- 2.1. Antragsberechtigt sind ordentliche und außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, die mindestens seit vier Jahren hauptberuflich in einem Professorenamt bzw. als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor an der Hochschule Offenburg beschäftigt sind. Eine Anrechnung von Vorbeschäftigungszeiten als Professorin oder Professor einer anderen Hochschule ist ausgeschlossen.
- 2.2. Einem Antrag auf Freistellung kann in der Regel frühestens vier Jahre nach Ablauf der letzten Freistellung entsprochen werden. Eine Anrechnung von Zeiträumen vor einem bereits abgelaufenen Freistellungssemester, soweit mit diesen die Vier-Jahresfrist überschritten wurde, ist nicht möglich.
- 2.3. Antragsberechtigt sind Rektoratsmitglieder und Dekaninnen bzw. Dekane auch vor Ablauf von vier Jahren seit dem Ende des letzten Freistellungssemesters, soweit die Freistellung für einen Zeitraum unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Funktion beantragt wird. Die Frist bis zur Gewährung eines nachfolgenden Freistellungssemesters verlängert sich entsprechend um den Zeitraum, um den die Freistellung vorgezogen wird. Entsprechendes gilt in Fällen, in denen eine Professorin oder ein Professor ein Freistellungssemester beantragt und besondere Gründe ausnahmsweise ein Vorziehen erfordern, beispielsweise wenn ein Forschungssemester terminlich gebunden ist.

- 2.4. Zwischen dem Ende des geplanten Freistellungssemesters und dem Eintritt in den Ruhestand sollen mindestens noch zwei Jahre liegen. Dies gilt nicht, wenn das Freistellungssemester im besonderen Interesse der Hochschule liegt, ein geplantes Forschungsprojekt keinen Aufschub duldet, das letzte Freistellungssemester sechs Jahre oder länger zurückliegt oder wenn der Antrag unmittelbar im Anschluss an ein Amt als Dekanin bzw. als Dekan oder als Rektoratsmitglied gestellt wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind des Weiteren Professorinnen und Professoren, die im dienstlichen Interesse längere Zeit außerhalb der Hochschule ein Amt bekleidet haben bzw. eine Tätigkeit wahrgenommen haben.

3. Voraussetzungen und Antrag

- 3.1. Freistellungssemester können nur auf Antrag gewährt werden. Der Antrag muss eine Darstellung von Art und Dauer des Lehr-, Forschungs- bzw. Entwicklungsvorhabens oder der beabsichtigten Praxistätigkeit enthalten. Etwaige Kooperationspartner bei Forschungsvorhaben bzw. die beschäftigende Praxisstelle ist zusammen mit einer Ansprechpartnerin oder einem Ansprechpartner dort zu benennen. Das angestrebte Erfahrungsziel für Forschung und Lehre an der Hochschule ist konkret zu beschreiben. Dem Antrag ist eine Bestätigung der Durchführung des Vorhabens mit der Praxisstelle oder mit einem etwaigen Kooperationspartner eines Forschungsvorhabens beizufügen.
- 3.2. Die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Durchführung von Prüfungen während dem Freistellungszeitraum müssen gewährleistet sein. Das ist der Fall, wenn das Lehr- und Prüfungsangebot sichergestellt ist, das zur Einhaltung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrpflicht innerhalb der letzten vier Jahre ist nachzuweisen. Zuständig für die Bestätigung der Einhaltung dieser Voraussetzungen ist die Dekanin bzw. der Dekan der jeweiligen Fakultät. Die Bestätigung der Dekanin bzw. des Dekans ist nicht erforderlich bei Anträgen von Dekanen und Rektoratsmitgliedern, die sich auf einen Freistellungszeitraum direkt nach Beendigung des jeweiligen Amtes beziehen.
- 3.3. Dem Antrag ist eine Erklärung zu Vergütung und Nebentätigkeit beizufügen (vgl. Nr. 5, unten) sowie ein Verzicht auf etwaige reisekostenrechtliche Ansprüche gegenüber der Hochschule. Die Erstattung von Reisekosten aus Incentives oder eingeworbenen Drittmitteln bleibt unberührt, sofern diese Drittmittel ausdrücklich für diesen Zweck vorgesehen sind oder es sich um nach Abschluss eines Industrieprojekts verbleibende Restmittel handelt.

4. Freistellungsumfang und Dauer der Freistellung

- 4.1. Die Freistellung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Ausnahmsweise kann eine Freistellung über zwei Semester gewährt werden, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Solche Gründe sind insbesondere anzunehmen, wenn die Personalsituation statt einer vollständigen Freistellung nur eine hälftige Freistellung erlaubt oder wenn aus Gründen der Arbeitsorganisation im Praxissemester oder der Projektlaufzeit bei Forschungsprojekten eine Freistellung jeweils zur Hälfte für die Dauer von zwei Semestern erforderlich ist.
- 4.2. Die Freistellung erfolgt ganz oder teilweise. Im Regelfall soll eine ganze Freistellung von der Lehrverpflichtung ausgesprochen werden, es sei denn, die Professorin oder der Professor beantragt nur eine teilweise Freistellung. Eine nur teilweise Freistellung soll auch dann erfolgen, wenn eine ganze Freistellung offensichtlich unverhältnismäßig wäre.

- 4.3. Mit dem Antrag ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob während des Freistellungssemesters die Teilnahme an der Selbstverwaltung der Hochschule gewünscht ist oder ob auch insoweit eine Freistellung beantragt wird. Unabhängig davon, ob sich die Professorin oder der Professor für die Teilnahme an der Selbstverwaltung oder dagegen entscheidet, kann eine Deputatsermäßigung oder -anrechnung für die Wahrnehmung von Ämtern während des Freistellungszeitraums in der Selbstverwaltung nicht erfolgen. Dies gilt auch im Fall einer teilweisen Freistellung von der Lehrverpflichtung. Eine Anrechnung für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben als die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung auf das Deputat erfolgt nur insoweit, wie bei teilweiser Freistellung eine Lehrverpflichtung besteht.

5. Nebentätigkeit, Vergütung, Erfindungen

Während des Freistellungssemesters sind Nebentätigkeiten nur unter den Voraussetzungen und in dem Umfang wie sonst auch, insbesondere nur unter Einhaltung der nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen zulässig. Eine zusätzliche Vergütung für die Tätigkeit, für die die Freistellung erfolgt, ist nicht zulässig. Aufwandsentschädigungen sind zulässig. Erfindungen, die in dem bewilligten Freistellungssemester entstehen sind nach § 5 und § 18 Arbeitnehmererfindungsgesetz, sind ebenfalls unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Berichtspflichten

Über die Arbeitsinhalte während des Freistellungssemesters ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Freistellungszeitraums im Rahmen eines hochschulöffentlichen Vortrags zu berichten. Die zu diesem Zweck angefertigten Vortragsunterlagen nebst etwaigen sonstigen Unterlagen (Publikationen etc.) sind dem Rektorat vorzulegen. Der Bericht über das Freistellungssemester im Speziellen muss auch die Bezüge der Tätigkeit zu aktuellen Lehrveranstaltungen oder Forschungsvorhaben aufzeigen.

7. Verfahren und Entscheidung

- 7.1. Anträge auf Gewährung eines Freistellungssemesters sind bis zum 1. April für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 1. Oktober für das darauffolgende Sommersemester im Dekanat einzureichen. Zur Fristwahrung müssen die Antragsunterlagen vollständig sein.
- 7.2. Die Dekanin oder der Dekan bestätigt mit ihrer bzw. seiner Unterschrift, dass die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre und die Durchführung von Prüfungen während dem Freistellungszeitraum gewährleistet ist und die Lehrverpflichtung in den letzten vier Jahren erfüllt wurde. Kann der Lehr- und Prüfungsbetrieb im jeweiligen Fach nicht oder nicht vollständig sichergestellt werden, hat die Dekanin oder der Dekan dies zu begründen und zu erklären, ob statt einer ganzen Freistellung eine teilweise Freistellung erfolgen könnte. Etwaige Über- oder Unterdeputate sind einzutragen. Abschließend wird der Antrag an das Rektorat weitergeleitet.
- 7.3. Das Rektorat entscheidet über den Antrag und dokumentiert die Gründe für seine Entscheidung einschließlich der getroffenen Ermessensabwägung. Eine Freistellung kann nicht gewährt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Lehrverpflichtung in den letzten vier Jahren nicht vollständig erfüllt hat. Sofern nur ein geringfügiges Unterdeputat vorliegt, kann ein Freistellungssemester gewährt werden, wenn dies nach Abwägung der Interessen von Antragstellerin oder Antragsteller und der Hochschule angemessen erscheint. Bei der Entscheidung kann auch berücksichtigt werden, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller der Berichtspflicht im Rahmen früherer Freistellungssemester nachgekommen ist.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Hochschule Offenburg über die Gewährung von Forschungs- und Praxissemestern vom 25. Oktober 2019 außer Kraft.

Offenburg, 28. April 2025



Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor